

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau vom 05. Juni 2008 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau ist ca. 5.208 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Wasserlaufs/der Wasserläufe Langballigau, Schulau und Sponsau. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Dollerup, Grundhof, Husby, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Sörup, Steinbergkirche und Westerholz.“

2. An § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. § 2 Abs. Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002) und der Bau- und Betriebsplan des Schöpfwerkes.“

5. In § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „Deichverzeichnisse“ folgender Text eingefügt:

„im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis““

6. In § 6 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ und in den Abs. 3 und 4 wird die Angabe „5 m“ jeweils durch die Angabe „7 m“ ersetzt.

7. In § 7 wird am Ende des letzten Satzes folgender Halbsatz angefügt:

„; über die Höhe des Schaugeldes entscheidet der Ausschuss.“

8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind.“

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

9. In § 9 wird folgender Absatz 7 eingefügt; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehenden Los

10. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
(zu § 49 WVG)**

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2019.
- (2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 3 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Bei der Entscheidung über das nachrückende Mitglied ist die gleichmäßige Vertretung des Verbandsgebietes zu berücksichtigen. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.“

11. § 14 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld über dessen Höhe der Verbandsausschuss entscheidet.

12. In § 15 Abs. 2 erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:

„- jeder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist.“

13. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.

14. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall des Vertragsschlusses bis zu 10.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt.“

15. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 34“ durch „§ 33“ ersetzt und nach „bekannt gemacht“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

16. An § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

17. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
(Katasterdaten)“

18. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.“

19. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht.“

20. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch die Worte „des Beschlusses über die“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Grundhof am 12.07.2018 gez. Unterschrift Karl-Henning Diederichsen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 24.08.2018 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Grundhof, den 31.08.2018 gez. Unterschrift Karl-Henning Diederichsen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 11.09.2018 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen



Wasser- und Bodenverband
Langballigau
Karte des Verbandsgebietes



Kartengrundlage: DTG25 (© VermGeo SH, AVGV, Land SH)
1:25.000

Genehmigt:
Beschlüssen durch den
Verbandsausschuss in
Sonderf. am 12.07.2018
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Reif Petersen
Beschlüssen durch den
Verbandsausschuss in
Sonderf. am 12.07.2018
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Reif Petersen
Beschlüssen durch den
Verbandsausschuss in
Sonderf. am 12.07.2018
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Karl-Henning Diederichsen
Verbandsvorsitzender
Beschlüssen durch den
Verbandsausschuss in
Sonderf. am 12.07.2018
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Karl-Henning Diederichsen
Verbandsvorsitzender
Beschlüssen durch den
Verbandsausschuss in
Sonderf. am 12.07.2018
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Karl-Henning Diederichsen
Verbandsvorsitzender
Beschlüssen durch den
Verbandsausschuss in
Sonderf. am 12.07.2018
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Karl-Henning Diederichsen
Verbandsvorsitzender
Beschlüssen durch den
Verbandsausschuss in
Sonderf. am 12.07.2018
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift